

Vollzug des Baugesetzbuches, der Landesbauordnung, der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhesisches Rheingebiet“ vom 17. März 1977 und der Verordnung über das "Wasserschutzgebiet II" zugunsten der Gemeinde Budenheim

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Bauaufsichtsbehörde, über die Beseitigung illegal errichteter baulicher Anlagen im Außenbereich der Gemarkung Budenheim

Hinsichtlich der illegal errichteten baulichen Anlagen auf den Grundstücken
Gemarkung Budenheim, Flur 1, Flurstücke 641/2 bis 654/18

Flur 2, Flurstücke 2/1 bis 368/2; ausgenommen Flurstücke 90/7 bis 109

Flur 3, Flurstücke 3/2 bis 344

westlich der Ortslage von Budenheim zwischen dem Naturschutzgebiet "Mainzer Sand Teil II" und der Straße "Am Heidesheimer Weg" bis hin zur Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Heidesheim (siehe beiliegenden Übersichtsplan) hat die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als die nach § 58 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde wie folgt entschieden:

1. Den Bauherrinnen oder Bauherren sowie Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern wird aufgegeben, sämtliche illegal errichteten baulichen Anlagen auf den vorgenannten Grundstücken innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung **zu beseitigen**.
2. Die **sofortige Vollziehung** des unter Ziffer 1. Verfügt wird hiermit angeordnet.
3. Für den Fall, dass dem unter Ziffer 1. Angeordneten innerhalb der dort genannten Frist nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird, wird hiermit die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch uns bzw. von uns beauftragten Dritten auf Kosten der verantwortlichen Personen angedroht.

Die vorläufigen Kosten hierfür werden pauschal wie folgt veranschlagt:

- | | |
|---------------------------|------------------------------------|
| a) Bauten: | 100,00 Euro je cbm umbauten Raumes |
| b) Überdachungen: | 50,00 Euro je qm |
| c) Einfriedungen: | 7,50 Euro je lfd. Meter |
| d) sonstige Ablagerungen: | 80,00 Euro je Tonne |

(jeweils brutto, incl. Entsorgung)

Rechtsgrundlage dieser Verfügung ist § 59 LBauO. Demnach haben die Bauaufsichtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Hierzu zählen vorliegend die Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich:

§ 61 LBauO i.V.m. § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessisches Rheingebiet“ vom 17. März 1977 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 12, S. 227 vom 28.03.1977) und der Verordnung über das Wasserschutzgebiet II zugunsten der Gemeinde Budenheim (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 33 vom 02.09.1985).

Wie eine Überprüfung des hier maßgeblichen Gebietes ergab, sind nahezu alle von der Allgemeinverfügung erfassten baulichen Anlagen illegal errichtet.

Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der betroffenen Beteiligten ist bei dem Erlass einer Allgemeinverfügung, wie vorliegend, gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entbehrlich.

Die Verfügung ist geeignet, rechtmäßige Zustände herzustellen.
Sie ist auch erforderlich, da ein milderer Mittel nicht ersichtlich ist.
Letztlich ist sie auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Beseitigung der baulichen Anlagen das private Interesse an deren Fortbestand überwiegt und auch eine Duldung des bestehenden rechtswidrigen Zustandes nicht erfolgen kann.

Die sofortige Vollziehung der Beseitigungsverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) angeordnet, da ein besonderes öffentliches Interesse an der Beseitigung der baulichen Anlagen besteht, dass über den Erlass der Verfügung selbst rechtfertigende öffentliche Interesse hinausgeht.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 35 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG öffentlich bekanntgegeben, da sie sich an alle Bauherrinnen oder Bauherren sowie Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern richtet und eine Bekanntgabe einzelner Verfügungen mangels vollständiger Kenntnis des potentiellen Störerinnen- oder Störerkreises durch die Bauaufsichtsbehörde unzulässig im Sinne dieser Vorschrift wäre.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter der Adresse des Landkreises Mainz-Bingen www.mainz-bingen.de unter der Rubrik **öffentliche Bekanntmachungen** (Verwaltung - öffentlichen Ausschreibungen und Bekanntmachungen) als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit der **vollständigen Begründung** eingesehen werden bei der

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
3. Obergeschoss, Zimmer Nr. 386
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim
während der Sprechzeiten Dienstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie bei der

Gemeindeverwaltung Budenheim

Rathaus

- Bauamt -

Zimmer Nr. 5 und 6

Berliner Straße 3

55257 Budenheim

während der Sprechzeiten	Montag - Mittwoch von	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	Donnerstag von	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Freitag von	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

In Verbindung mit dem nachgenannten Rechtsbehelf oder im Anschluss daran kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragt werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de erhoben werden.

Hochachtungsvoll

In Vertretung

Steffen Wolf

Erster Kreisbeigeordneter